HINSEHEN UND HELFEN.

Deutsches Tierschutzbüro
Wir retten Tiere.

Das können Sie tun, wenn Sie Tierleid beobachten.

HINSEHEN UND HELFEN.
Das können Sie tun, wenn Sie Tierleid beobachten.

Vorwort

Ein Hund in einem winzigen Zwinger, ein krankes Pferd, um das sich niemand kümmert oder eine hilflos eingeschlossene Stadttaube. Unzählige Tiere leiden in Deutschland unter tierquälerischen Bedingungen.

Leider glauben viele Menschen, dass sie einen Fall von Tierquälerei nur dem nächsten Tierschutzverein melden müssen, damit dem misshandelten Tier geholfen wird. Doch Tierschutzvereine haben keine amtlichen Befugnisse oder Legitimationen und damit auch nicht die Möglichkeit mehr für Tiere zu tun, als eine Privatperson. Vielmehr sind die größtenteils ehrenamtlich betriebenen Vereine mit der täglichen Arbeit so ausgelastet, dass sie weder die Zeit noch das Geld haben den zahlreichen Hinweisen und Beschwerden die bei ihnen eingehen, nachzugehen. Vor allem, da sich leider viele Meldungen von Tierquälerei als falsche Anschuldigungen zerstrittener Nachbarn herausstellen.

Daher ist es wichtig, dass Tierfreunde, die Tierleid beobachten, selbst die Initiative ergreifen und helfen. Jeder Bürger hat die Möglichkeit Tierquälerei zu beenden, dazu braucht es nur etwas persönliches Engagement und Zivilcourage.

Die vorliegende Broschüre soll Tierfreunden dabei helfen, selbst aktiv zu werden und Tieren in Not zu helfen.

Rechtliche Grundlage

Tierschutzgesetz

Generell werden in Deutschland alle Tiere vom Schutzbereich des Tierschutzgesetz (TierSchG) erfasst.

Dieses schreibt vor, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1).

Ein Tierhalter muss dafür Sorgen tragen, dass das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht ist (§ 2).

Tierschutzgesetz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. *muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,*
2. *darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,*
3. *muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.*

Im Tierschutzgesetz selbst finden sich keine konkreten Vorgaben, wie eine art- und bedürfnisgerechte Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung auszusehen hat.

Für einige Tierarten, darunter verschiedene sogenannte Nutztiere und Hunde, gibt es rechtsverbindliche Verordnungen mit konkreten Vorgaben.

Zudem gibt es für andere Tierarten vom Bundeslandwirtschaftsministerium veröffentlichte Leitlinien und Sachverständigengutachten. Diese sind nicht rechtsverbindlich. Sie dienen Tierhaltern, Behörden und Gerichten bei der Auslegung des §2 als Orientierungshilfe.

In einigen Bundesländern haben die für den Tierschutz zuständigen Ministerien per Erlass eine verbindliche Umsetzung von Leitlinien oder Gutachten angeordnet.

Gemäß der „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ ist die dauerhafte Anbindehaltung (Ständerhaltung) von Pferden tierschutzwidrig. Baden-Württemberg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Bayern haben sie daher explizit verboten.

Für einige Tierarten, z.B. Katzen oder Meerschweinchen gibt es keine vom Ministerium veröffentlichte Haltungsvorgaben.

Verordnungen

- Tierschutz-Hundeverordnung
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Sachverständigengutachten

- Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren
- Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien
- Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Greifvögeln und Eulen
- Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis
- Gutachten der Sachverständigengruppe über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien
- Gutachten über die Anforderungen an die Haltung von Zierfischen, die mindestens eingehalten werden sollen
- Gutachten der Sachverständigengruppe über die tierschutzgerechte Haltung von Vögeln

Leitlinien

- Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten
- Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen
- Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Gesichtspunkten des Tierschutzes
- Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen
- Leitlinien für den Tierschutz im Pferdesport

Die aktuelle Version finden Sie auf der Internetseite des BMEL www.bmel.de

Verschiedene tierquälerische Handlungen sind gemäß des Tierschutzgesetzes explizit verboten (§ 3, § 6, § 11b Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1, § 13).

So ist es verboten ein Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder ein Tier für eigene sexuelle Handlungen zu nutzen oder für sexuelle Handlungen Dritter abzurichten oder zur Verfügung zu stellen.

- ***Der Einsatz von Teletaktgeräten für die Hundeausbildung ist verboten.***
- ***Das Kupieren von Ohren und Ruten bei Hunden ist verboten.***

Wer Tiere gewerbsmäßig hält, handelt oder züchtet, braucht dazu eine Erlaubnis der Behörden (§11). Das gilt z.B. für Zoos, Zirkusse, Tierhandlungen, Tierheime, Betreiber von Tierbörsen aber auch für gewerbliche Züchter, Hundeausbilder oder Tierschützer, die Streunerhunde zur Vermittlung nach Deutschland holen.

Gewerblich handelt ein Züchter in der Regel, wenn er bei Hunden mehr als drei fortpflanzungsfähige Hündinnen oder drei oder mehr Würfe pro Jahr, bei Katzen 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Katzen oder 5 oder mehr Würfe pro Jahr hat (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes).

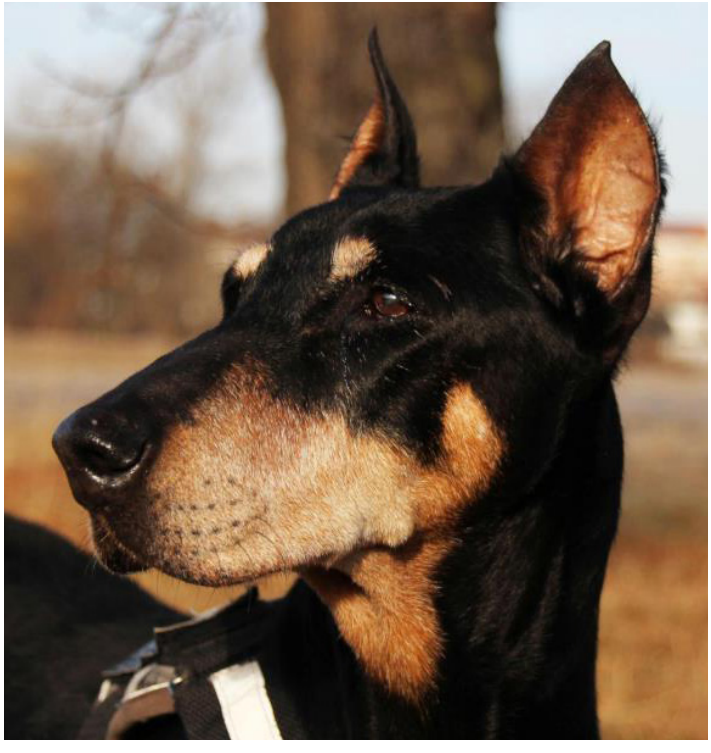

Verstoß gegen das Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz unterscheidet zwischen einer Straftat (§17) und einer Ordnungswidrigkeit (§18).

Eine Straftat begeht, wer ein Wirbeltier „ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“.

Nur Vorsatz ist strafbar. Ein bloßer Versuch der Tat sowie eine fahrlässige Tat sind nicht strafbar. Ebenfalls strafbar ist allerdings die Tiertötung oder Tierquälerei durch Unterlassen. So macht sich ein Tierhalter strafbar, der sein Tier verhungern oder verdursten oder ein krankes Tier nicht tierärztlich behandeln lässt. Strafbar macht sich auch, wer aus wirtschaftlichen Erwägungen ein „überzähliges Tier“ tötet oder weil es das falsche Geschlecht hat oder dem Rassestandard nicht entspricht.

Bei einem Verstoß gegen § 17 droht dem Täter eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Als Nebenfolge kann das Tier eingezogen werden.

Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt, so kann ihm das Gericht das Halten oder Betreuen von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, dass er erneut eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz begehen wird (§20).

In diesen Fällen befanden Gerichte, dass eine Straftat nach dem Tierschutzgesetz vorliegt:

- *Nichtbehandlung von Erkrankungen, die teils zu Tod oder Euthanasie führten*
- *Massiver unbehandelter Flohbefall*
- *Stallhaltung von Rindern, Kälbern, Schweinen in Mist und Gülle bis Fessel- und Sprunggelenk*
- *Nichtversorgung oder Schlechtversorgung von Haustieren ab 30 Stunden*
- *Einsperren von Katzen in einen Käfig ohne Auslauf*
- *Haltung von Greifvögeln mit wöchentlich nur einem Tag Flugmöglichkeit*
- *Robusthaltung von Rindern bei Temperaturen um den Gefrierpunkt ohne Unterstand oder anderen geeigneten Witterungsschutz*
- *Tötung überschüssiger Tiere aus wirtschaftlichen Erwägungen*

Kluge Hans-Georg (Hrsg.),
Stuttgart 2002: „Tierschutzgesetz. Kommentar“

Eine versuchte oder fahrlässige Tierquälerei oder sonstige Tiermisshandlung wird gemäß Tierschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Die Ordnungswidrigkeitentatbestände sind in §18 Tierschutzgesetz geregelt. Sie werden nicht mit einer Strafe, sondern mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.
Für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit ist die Ordnungsbehörde (das Veterinäramt) zuständig.

Die zuständige Behörde ist ermächtigt und verpflichtet gegen eingetretene oder zu erwartende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz einzuschreiten (§ 16a). Sie kann insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz anordnen, ein erheblich vernachlässigtes Tier oder eines das schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und jemanden, der Tiere so gehalten hat, dass ihnen erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt wurden, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen.

Dabei muss das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Maßnahmen müssen geeignet sein, den verfolgten Zweck zu erreichen, dürfen dabei aber nicht über das zur Erreichung dieses Zwecks gebotene Maß hinausgehen.

Amtstierärzte haben kein Ermessen bei der Frage, ob Sie bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz überhaupt eingreifen. Aufgrund des Tierschutzgesetzes sind sie „Beschützergaranten“ für das Wohl der Tiere. Bleiben sie untätig, können sie sich selbst strafbar machen.

„Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind aufgrund §16a TierSchG i.V.m. Art.20a GG und §1 TierSchG „Beschützergaranten“ für das Wohl der Tiere und die Einhaltung des Tierschutzrechts und als solche verpflichtet, gegen tierschutzrechtswidrige weil gegen Normen des Tierschutzrechts verstoßende Handlungen und Zustände einzuschreiten.

Diese persönliche Pflicht einzelner Amtstierärztinnen und Amtstierärzte beruht auf der entsprechenden Pflicht der Behörde, für die sie tätig sind und deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt.

§16a S.1 TierSchG eröffnet Amtstierärztinnen und Amtstierärzten kein Entschließungsermessen. Stattdessen müssen sie immer handeln, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich Verstöße gegen Tierschutzrecht begangen wurden, noch werden oder bevorstehen.

Dies kann auch gelten, wenn unzureichende Behördenausstattung die Durchführung des Tierschutzgesetzes praktisch erschwert.

Bleiben Amtstierärztinnen und Amtstierärzte untätig, obwohl die Voraussetzungen der Generalermächtigung des §16a TierSchG erfüllt sind, können sie selbst Straftaten i. S. d. §17 TierSchG durch Unterlassen begehen.“

Rechtsanwalt Rolf Kemper, Berlin 2006: „Rechtsgutachten über die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“

Tierquälerei anzeigen

Mitunter ist Tierhaltern nicht bewusst, dass sie bei der Haltung ihres Tieres einen Fehler machen oder sie sind aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse mit der Pflege überfordert. Da das Wohlbefinden des Tieres immer im Vordergrund stehen sollte, ist es sinnvoll mit dem Halter ein freundliches Gespräch zu suchen und ihn auf Probleme hinzuweisen.

Sollte dies nicht helfen, ist es sinnvoll den Fall zur Anzeige zu bringen. Nur so kann sichergestellt werden, dass nicht nur dem Tier geholfen, sondern auch der Täter zur Rechenschaft gezogen wird und somit zukünftiges Tierleid verhindert werden kann.

Richtiges Vorgehen bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz

1. Dokumentieren

Dokumentieren Sie den Missstand, indem Sie ein Foto oder Video machen. Es genügen einfache Handyaufnahmen. Wichtig ist, dass eine Person, die nicht vor Ort war, aufgrund der Aufnahmen einen Eindruck der Situation bekommt. Die Detailaufnahme eines leeren Wassernapfes oder ein aus der Entfernung kaum erkennbarer Zwinger helfen daher nicht. Auch muss dokumentiert werden, wann die Fotos gemacht wurden. Sie können z.B. eine tagesaktuelle Zeitung in eines der Bilder halten.

2. Protokollieren

Nehmen Sie einen Zeugen mit, der im Zweifelsfall auch eine eidesstattliche Versicherung über seine Beobachtungen abgibt. Je mehr Zeugen es gibt, desto besser.

Notieren Sie die Fakten, wie Datum, Uhrzeit und Ort. Versuchen Sie den Eigentümer des Tieres zu ermitteln oder zumindest die Adresse der Tierhaltung.

Halten Sie Ihre Beobachtungen und Erkenntnisse detailliert schriftlich fest. Versuchen Sie die Größe von Zwingern und Käfigen zu schätzen.

Machen Sie sich immer genaue Notizen, mit wem Sie zu welchem Zeitpunkt Kontakt hatten, sowie zu Inhalt und Ergebnissen des Gesprächs. Bitten sie mögliche Zeugen, wie Nachbarn, um kurze schriftliche Zeugenaussagen.

Kontaktieren Sie Experten, wie z.B. einen Tierarzt. Die Stellungnahme eines Experten kann helfen die Tierquälerei zu beweisen.

Faktencheck

- *Tierhalter*
- *Adresse*
- *Betroffene Tiere (Art, Anzahl, wenn bekannt Geschlecht und Alter)*
- *Sind Tiere akut verletzt oder erkrankt, wenn ja wie?*
- *Haben die Tiere ausreichend Wasser?*
- *Haben die Tiere ausreichend und geeignetes Futter?*
- *Haben die Tiere die Möglichkeit zur artgemäßen Bewegung?*
  - ▸ *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben die Tiere Verletzungen oder zeigen sie Anzeichen von Schmerzen oder Leiden?*
  - ▸ *Wenn ja, welche?*

3. Anzeige erstatten

Prüfen Sie die Rechtslage (siehe vorne). Sollte eine Straftat vorliegen, so erstatten Sie Strafanzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, so ist das lokale Veterinäramt zuständig. Dieses können Sie über die Kreis- oder Stadtverwaltung erreichen.

Erstatten Sie immer schriftlich Anzeige und geben Sie ihre Kontaktdaten an. Nur so können Sie als Zeuge die Ermittlungen stützen.

Legen Sie in der Anzeige nur die Fakten dar. Wer hat wann und wo wie gegen das Tierschutzgesetz verstoßen. Welche Beobachtungen lassen auf das Vorhandensein von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste eines Tieres schließen (Verletzungen, Körperhaltung, Bewegungen, Lautäußerungen etc.)

Legen Sie Kopien ihrer Beweise, wie Fotos, Videomaterial, Zeugenaussagen oder tierärztliche Unterlagen der Anzeige bei. Geben Sie niemals die Originale aus der Hand.

Eine Anzeige kann jeder erstatten, dafür wird kein Anwalt benötigt. Das Erstatten einer Anzeige ist für Sie mit keinen Kosten verbunden!

Im Notfall

Rufen Sie sofort die Polizei, wenn Lebensgefahr für ein Tier besteht oder Sie Zeuge von akuter Grausamkeit gegen ein Tier werden.

Muster

Anzeige wegen Verdachts des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz

Name und Adresse des Anzeigenerstatters

Strafanzeige:
An die Staatsanwaltschaft ….....

Ordnungswidrigkeitenanzeige:
An das Veterinäramt.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Anzeige gegen ….....(Name und Adresse des Tierhalters, wenn bekannt) wegen Verstoßes gegen §.... des Tierschutzgesetzes.

Der Anzeige liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Folgende Angaben sind wichtig:
- Adresse des Tierhalters/Tatorts (wenn sich diese schwierig lokalisieren lässt, kann dieser auch auf einer Karte z.B. von Google Maps markiert werden)
- Datum, Uhrzeit und Zeitraum
- Sachliche Beschreibung der Tierhaltung oder des Tathergangs.
- Welches Tier/Tiere waren betroffen (Rasse, Geschlecht, Alter)?
- Was für Folgen hatte die Tierhaltung/Tat für das Tier? Wurden Verletzungen, Schmerzen, Leiden oder Ängste beobachtet?
- Woran war dies zu erkennen? (z.B. Schreien, abnormale Bewegungsabläufe, Zittern, weitaufgerissene Augen, Apathie, Stöhnen, fehlende Körperpflege, Zähneknirschen, Drehen und Krümmen des Körpers, Beben der Nasenflügel, Gewichtsabnahme, Erbrechen, Lecken bestimmter Körperstellen, Tod des Tieres)
- Benennung weiterer Zeugen mit Name und Adresse (wenn möglich eidesstattliche Versicherung gleich mitsenden)
- Nennung und Beilage von Beweismitteln wie Fotos oder Videos (senden Sie immer nur Kopien)
- Nennung und Beilage von tierärztlichen Befunden oder Expertenstatements

Abschließend möchte ich um Mitteilung des Aktenzeichens bitten, sowie um die Zusendung der Schlussverfügung in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum Unterschrift

Muster

Eidesstattliche Versicherung

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung und in dem Bewusstsein, dass diese Erklärung dem Gericht vorgelegt werden wird, versichere ich
.....
(vollständiger Name und Adresse) folgendes an Eides statt:

Beobachtung:
.....
.....
.....

Ort, Datum Unterschrift

4. Nachfragen

Veterinärbehörden sind aber aufgrund des Datenschutzes an die Schweigepflicht gebunden und dürfen keine Auskunft erteilen (auch nicht Tierschutzvereinen). Zudem müssen Sie das Gebot der Verhältnismäßigkeit beachten. Daher werden bei kleineren Verstößen den Tierhaltern zumeist Auflagen erteilt, die sie in einer bestimmten Frist umsetzen müssen. Es kann somit sein, dass auch nach Erstattung einer Anzeige keine sofortige Verbesserung einer Tierhaltung erkennbar ist.

Sollten Sie den Eindruck haben, dass ein tierschutzrelevanter Missstand trotz Wissens der Behörde nicht behoben wird, ist es sinnvoll, diese erneut zu kontaktieren. Bleiben Ihre Bemühungen ohne Ergebnis, können Sie sich auch an den Vorgesetzten des Sachbearbeiters wenden.

5. Öffentlich machen

Es kann helfen Tierleid öffentlich zu machen und damit Druck auf den Verantwortlichen und die Behörden auszuüben.

Am besten nehmen Sie Kontakt mit der Lokalredaktion der regional erscheinenden Zeitung auf.

Senden Sie der Redaktion, am besten per Mail, die wichtigsten Fakten und ein paar aussagekräftige Fotos, damit man sich dort ohne großen Aufwand einen ersten Eindruck von der Situation verschaffen kann. Wenn Interesse besteht über den Fall zu berichten, wird man auf Sie zukommen und nach weiteren Unterlagen fragen.

Was tun, wenn Sie...

Tierleid in einem Zirkus beobachten?

Für die Haltung von Wildtieren im Zirkus gelten die sogenannten Zirkusleitlinien. Diese sind aus Sicht des Tierschutzes vollkommen unzureichend. Jedoch halten sich viele Unternehmen noch nicht einmal an diese Leitlinien. Beobachten Sie einen solchen Missstand, so sollten sie ihn beim lokalen Veterinäramt anzeigen und ihn gleichzeitig öffentlich machen, z.B. übers Internet oder durch Mitteilung an die lokale Zeitung. Nur wenn das Publikum fern bleibt, wird sich etwas ändern.

Zudem ist es sinnvoll sich an die lokalen Politiker zu wenden und zu fordern, dass zukünftig keine städtischen Flächen mehr an Zirkusunternehmen mit Wildtieren vermietet werden. In einigen Städten gibt es bereits eine entsprechende Regelung.

Tierleid im Zoo oder Tierpark beobachten?

Auch für Zoos und Tierparks gilt das Tierschutzgesetz. Zudem gibt es für viele dort gehaltene Tiere Mindesthaltungsvorgaben, wie z.B. das Säugetiergutachten (siehe Kapitel Rechtliche Grundlage) die eingehalten werden sollten. Ist dies nicht der Fall, so können Sie auch diese Einrichtungen beim Veterinäramt anzeigen.

Aus Sicht des Tierschutzes sind die existierenden Mindesthaltungsvorgaben für Wildtiere vollkommen unzureichend. Daher ist es wichtig das Leid der Tiere in Zoos oder Tierparks zu dokumentieren und öffentlich zu machen, z.B. im Internet oder über einen Leserbrief an die lokale Zeitung.

Tierquälerei im Internet sehen?

Mittlerweile haben alle großen Anbieter von Videoportalen oder Socialmedia-Plattformen eine Funktion eingerichtet, die es ermöglicht, dort Tierleid direkt zu melden.

Normalerweise wird die jeweilige Seite dann innerhalb von wenigen Stunden gesperrt. Aus Sicht des Tierschutzes ist es sinnvoll, wenn möglichst viele Menschen diese Funktion nutzen. Dadurch werden die Anbieter für diese Problematik sensibilisiert und können entsprechend reagieren.

Sollten Sie den Eindruck haben, dass ein Anbieter, der ein Tier über eine Internetkleinanzeige verkauft, dieses misshandelt hat oder einen illegalen Tierhandel betreibt, so kann dem nur nachgegangen werden, wenn die Identität des Anbieters bekannt ist. Versuchen Sie den Anbieter zu kontaktieren, um dessen Kontaktdaten in Erfahrung zu bringen und schalten Sie dann die Veterinärbehörde an seinem Wohnort ein.

Bei manchen Internetmeldungen über Tierquälerei handelt es sich um sogenannte „Hoax“. Das sind Falschmeldungen, die sich über Mail oder Socialmedia-Plattformen rasant verbreiten. Daher ist es immer sinnvoll den Wahrheitsgehalt einer Meldung zu hinterfragen, bevor man diese verbreitet, zumeist hilft schon eine Google-Abfrage, um einen ersten Eindruck zu gewinnen, ob die Meldung wahr ist.

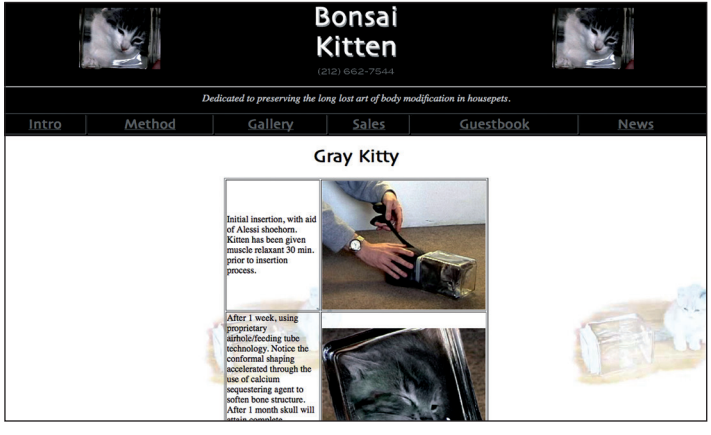

Missstände in einer Tierhandlung bemerken?

Tierhandlungen müssen nach §11 Tierschutzgesetz vom zuständigen Veterinäramt genehmigt werden. Sollten Sie in einer Tierhandlung Missstände beobachten, so sollten Sie die zuständige Genehmigungsbehörde darüber informieren.

Stadttauben sehen, die Hilfe brauchen?

In allen größeren deutschen Städten gibt es mittlerweile eine Stadttaubenpopulation. Stadttauben sind keine Wildtauben, sondern die verwilderten Nachfahren von Rasse- und Brieftauben, also domestizierte Tiere. Die genetische Veränderung im Zuge der Domestikation hat zur Folge, dass die Tiere sich unabhängig von Jahreszeit und Nahrungsangebot fortpflanzen.

Viele Bürger und auch Gemeindevertreter stören sich an den Tieren und ihren Hinterlassenschaften, obwohl diese, anders als viele glauben, weder gesundheits- noch bausubstanzschädigend sind.

Mit Fütterungsverboten und Vergrämungsmaßnahmen wird gegen die verwilderten Haustiere vorgegangen. Dies ist nicht nur ineffektiv und mit viel Tierleid verbunden, sondern häufig auch nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar. Nach § 13 Abs. 1 TierSchG ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzubringen oder anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist. Gerade bei der Verkleidung von Gebäuden mit Taubennetzen ist das jedoch häufig der Fall.

Sollten Sie unsachgemäß angebrachte Vergrämungsmaßnahmen beobachten, die bei Tauben zu Verletzungen führen könnten oder hilflos eingeschlossene Tauben, so informieren Sie bitte umgehend das Veterinäramt.

Wenn Sie in der Innenstadt eine junge aus dem Nest gefallene Stadttaube beobachten, so sollten Sie versuchen das Tier mitzunehmen, da es angesichts des weit verbreiteten Taubenhasses sonst wohl kaum eine Überlebenschance hat.

Auch ausgewachsene Stadttauben können aufgrund von schweren Verletzungen auf die Hilfe des Menschen angewiesen sein. Bitte zögern Sie nicht ein solches Tier einzufangen und zum Tierarzt zu bringen.

Im Internet finden Sie zahlreiche Adressen von Tierschutzvereinen, die sich auf die Aufzucht und Pflege von Stadttauben spezialisiert haben.

Wildtieren richtig helfen

Wildtiere merken nicht, dass man ihnen helfen möchte. Sie sind, egal in welcher Absicht ein Mensch sie einfängt, gestresst und verängstigt.

Wildtiere sollten daher nur einfangen werden, wenn sie ganz offensichtlich, z.B. aufgrund einer schweren Verletzung, auf menschliche Hilfe angewiesen sind.

Nicht jedes Wildtier, dem sich der Mensch nähern kann, ohne dass es flieht, braucht Hilfe. Gerade bei Jungtieren, z.B. Feldhasen, Rehkitzen oder auch jungen Vögeln, ist äußerste Umsicht geboten. Wenn sich das Tier nicht unmittelbar in Lebensgefahr befindet, lassen Sie es zunächst in Ruhe und fassen Sie Säugetiere nicht an. Beobachten Sie das Tier aus möglichst großer Entfernung. Oft befindet sich die Mutter in der Nähe und versorgt das Tier sobald sie wieder alleine sind.

Wer ein Wildtier findet, das eindeutig menschliche Hilfe braucht, sollte nicht versuchen dieses alleine aufzuziehen, sondern es umgehend in eine fachkundige Auffangstation oder zu einem Tierarzt bringen.

Nur wenn das Tier von einem erfahrenen Tierpfleger großgezogen wird, ist später eine Auswilderung möglich. Ein verletztes Wildtier großzuziehen und zu behalten ist nicht nur tierschutzwidrig, sondern stellt auch einen Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz dar.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es grundsätzlich verboten wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen (§ 44 BNatSchG). Zu den besonders geschützten Arten gehören z.B. Igel, europäische Greifvögel und Eulen, Eichhörnchen und alle europäischen Singvögel.

Vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ist es lediglich zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere dieser Arten aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten (z.B. Fledermäuse, Waldohreule, Schleiereule, Waldkauz), so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen (§ 45 BNatSchG).

Wenn Sie ein dem Jagdrecht unterliegendes Tier, wie einen Fuchs, einen Hasen oder Reh finden, müssen Sie die Jagdbehörde verständigen.

Igel

In der kalten Jahreszeit halten Igel in einem kugelförmigen Nest einen mehrmonatigen Winterschlaf. Die Männchen, je nach Witterung ab Anfang Oktober, die Weibchen und die Jungtiere erst später, wenn sie sich den nötigen Winterspeck angefressen haben.

Manche Igel, die bei Wintereinbruch noch sehr jung, krank, schwach, alt oder verletzt sind, sind auf menschliche Hilfe angewiesen.

Hilfsbedürftig sind verwaiste Igelsäuglinge, die sich tagsüber außerhalb des Nests befinden und noch geschlossene Augen und Ohren haben. Ebenfalls auf menschliche Hilfe angewiesen sind verletzte Igel, die deutlich erkennbare Wunden haben oder humpeln. Zumeist deuten schon Fundort und -umstände, z.B. eine Straße oder Baugrube darauf hin, dass dem Tiere etwas zugestoßen ist.

Kranke Igel erkennt man daran, dass sie sich kaum einrollen, apathisch und mager sind und tagsüber unterwegs sind. Doch nicht jeder Igel, der tagsüber unterwegs ist, ist krank. Mitunter werden Igelnester bei Baumaßnahmen, dem Umschichten von Holzstapeln oder Entfernen von Laub- und Reisighaufen zerstört. Dann ist auch ein gesunder Igel gezwungen sich ein neuen Unterschlupf zu suchen. Ein Alarmzeichen ist allerdings, wenn ein Igel nach Wintereinbrauch, also bei Frost oder Schnee umherirrt. Dabei handelt es sich zumeist um Tiere, die sich kein Fettpolster anfressen konnten und tatsächlich auf Hilfe angewiesen sind.

Spezialisierte Igelauffangstationen, die ein hilfsbedürftiges Tier fachgerecht versorgen können, finden Sie im Internet.

In der kalten Jahreszeit halten Igel in einem kugelförmigen Nest einen mehrmonatigen Winterschlaf. Die Männchen, je nach Witterung ab Anfang Oktober, die Weibchen und die Jungtiere erst später, wenn sie sich den nötigen Winterspeck angefressen haben.

Manche Igel, die bei Wintereinbruch noch sehr jung, krank, schwach, alt oder verletzt sind, sind auf menschliche Hilfe angewiesen.

Vögel

Junge Vögel haben je nach Art und Alter ganz unterschiedliche Verhaltensweisen und Bedürfnisse. Diese muss man kennen, um eine Notsituation richtig einschätzen und angemessen helfen zu können.

Schwäne, Enten, Gänse und Kraniche gehören zu den Nestflüchtern. Sie sind beim Schlupf am ganzen Körper befiedert, haben voll entwickelte Augen und Ohren und können von Anfang an laufen, beziehungsweise schwimmen und tauchen. Innerhalb von ein bis zwei Tagen verlassen sie unter Führung der Elternvögel das Nest, zu dem sie auch nicht mehr zurückkehren. Die meisten Nestflüchter nehmen von Anfang an selbstständig Nahrung auf, das Wissen um geeignetes Futter ist ihnen größtenteils angeboren.

Möwen und Seeschwalben gehören zu der Gruppe der Platzhocker. Diese Vögel sind zum Zeitpunkt des Schlupfes voll befiedert und können sehen und hören. Die Flugfähigkeit erlangen sie erst später. Sie können sich im näheren Umfeld des Nestes bewegen, kehren aber immer wieder dahin zurück. Am Nest werden sie vom Alttier gewärmt, da sie ihre Körpertemperatur noch nicht selbstständig halten können und werden mit Futter versorgt.

Störche, Tauben, Greifvögel, Segler, Spechte und alle Singvogelarten sind sogenannte Nesthocker. Zum Zeitpunkt des Schlupfes sind fast alle Jungvögel dieser Gruppe nackt und haben geschlossene Augen. Sie werden von den Elterntieren gefüttert und verlassen das Nest erst unmittelbar vor dem Erreichen der vollständigen Flugfähigkeit.

In den ersten Lebenstagen sind die sogenannten Nestlinge (nicht oder kaum befiederte Jungvögel) aufgrund ihrer Hilflosigkeit rund um die Uhr auf die Elterntiere angewiesen, die Nahrung herbeischaffen und die Jungtiere warm halten. Mit zunehmendem Alter werden die jungen Vögel immer bewegungsfreudiger, was dazu führen kann, dass sie aus dem Nest fallen. Ein aus dem Nest gefallener Nestling braucht dringend Hilfe, denn er ist alleine nicht überlebensfähig und wird außerhalb des Nestes auch nicht von den Eltern gefüttert.

Einen solchen Vogel sollten sie unbedingt in das Nest der Eltern zurücksetzten, sofern er unverletzt ist. Anders als bei einigen Säugetieren werden die Eltern das Tier auch weiter versorgen, wenn es von einem Menschen berührt wurde.

Nur in absoluten Notsituationen, z.B. ein zerstörtes Nest, zwei tote Elterntiere oder ein schwer verletzter Jungvogel, sollten sie das Tier mitnehmen und in eine spezialisierte Auffangstation oder einen Tierarzt bringen.

Wenn Sie einen jungen, vollständig befiederten Vogel auf dem Boden oder im Gebüsch entdecken, so handelt es sich wahrscheinlich um einen sogenannten Ästling in der Bettelflugphase. Er kann zwar fliegen, bettelt aber seine Eltern weiter an und wird von ihnen mit Nahrung versorgt. Ein solcher Vogel braucht, wenn er gesund und unverletzt ist, keine menschliche Hilfe!

Wenn Sie Zweifel daran hegen, ob das Tier wirklich von

seinen Eltern versorgt wird, so beobachten sie es mindestens zwei Stunden lang aus möglichst weiter Entfernung. Ruft er laut, so wird nach einiger Zeit ein Elternteil mit Futter herbei fliegen. Dann können Sie sicher sein, dass der Ästling keine menschliche Hilfe benötigt.

Eine Ausnahme bilden auf dem Boden aufgefundene Segler - egal ob alt oder jung – sie befinden sich in einer akuten Notsituation und bedürfen immer menschlicher Hilfe.

Spezialisierte Wildtierpflegeauffangstationen, die hilfsbedürftige Vögel fachgerecht aufziehen und auch wieder auswildern können, finden Sie im Internet.

Alle Informationen finden Sie auch online unter

www.die-tierretter.de/Ratgeber

*Das **Deutsche Tierschutzbüro e.V.** hilft jeden Tag ganz direkt Tieren in Not und setzt sich gleichzeitig für eine Verbesserung des Tierschutzrechts ein, um zukünftiges Tierleid zu verhindern. Das kostet viel Zeit, Kraft und leider auch Geld. Daher sind wir auf Hilfe angewiesen, um den Tieren helfen zu können.*

Mit einer Mitgliedschaft unterstützen Sie unsere Arbeit nicht nur finanziell, sondern setzen auch ein Zeichen für den Tierschutz.

Jedes Mitglied verleiht unserer politischen Arbeit mehr Gewicht und stärkt damit unsere Stimme für die Tiere.

Herausgeber:
Deutsches Tierschutzbüro e.V.
Genthiner Straße 48
10785 Berlin
Telefon: 030-2902825343
Fax: 030-81878899
(Bürozeiten: Mo-Fr in der Zeit von 09:00 bis 17:00 Uhr)
Email: post@tierschutzbuero.de
www.tierschutzbuero.de

Deutsches Tierschutzbüro
Wir retten Tiere.

Vorstand
Roman Kriebisch
Alexandra Löhr

Redaktion
Laura Zimprich
Jan Peifer
Dörte Röhl

Bildnachweis
Deutsches Tierschutzbüro e.V.
animal public e.V.
Jan Peifer
Kai Horstmann
privat

Design
julia-diedrich.com
twgraphics.de

© 2014, 1. Auflage

Ja, ich möchte dem Deutschen Tierschutzbüro mit einer Mitgliedschaft den Rücken stärken!

Vorname _____ Name _____

Straße _____

PLZ + Ort _____

Emailadresse _____

Mitgliedsbeitrag (pro Monat)
O 5 Euro O 10 Euro O 15 Euro O 25 Euro O 40 Euro
Anderer Betrag (mind. 5 Euro/Monat) _____

Bitte buchen Sie den Mitgliedsbeitrag von meinem Konto ab:
Kontonummer oder IBAN _____

BLZ oder BIC _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bitte im Briefumschlag zurücksenden an:

Deutsches Tierschutzbüro e.V.

Genthiner Straße 48
10785 Berlin

Deutsches Tierschutzbüro
Wir retten Tiere.

www.tierschutzbuero.de

Deutsches Tierschutzbüro e.V. | Genthiner Straße 48 | 10785 Berlin | Tel:030-2902825343 | E-Mail: post@tierschutzbuero.de